

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 230/13 S

L 12 AS 1747/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 4033/12 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 2013 - L 12 AS
1747/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 4. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch den zuvor genannten Beschluss den Antrag des Klägers zu 1 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt (*Beschluss vom 4.6.2013*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Kläger mit Telefax vom 11.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihnen für die Durchführung des Verfahrens gegen den Beschluss PKH zu bewilligen.
- 2 Den Klägern steht PKH für ein Beschwerdeverfahren beim BSG nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 4.6.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Aus diesem Grund ist auch die von den Klägern zugleich eingelegte Beschwerde zu verwerfen; sie entspricht zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

